

1973	Ausgegeben zu Bonn am 16. November 1973	Nr. 93
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
14. 11. 73	Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und des Arbeitsförderungsgesetzes 2171-2, 810-1	1637
12. 11. 73	Verordnung über die Berufsausbildung zum Buchhändler	1640
12. 11. 73	Verordnung über die Berufsausbildung zum Friseur	1647

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1658
--	------

Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und des Arbeitsförderungsgesetzes

Vom 14. November 1973

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz vom 26. August 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 1409) wird wie folgt geändert:

1. § 12 Abs. 5 und § 13 Abs. 5 entfallen.
2. § 13 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
„Wohnt der Auszubildende bei seinen Eltern oder mit seinem Ehegatten und mindestens einem Kind in einem eigenen Haushalt und befindet sich die Wohnung nicht am Ort der Ausbildungsstätte, so erhöhen sich die Beträge nach den Absätzen 1 und 2 für Fahrkosten um monatlich 30 DM.“
3. Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a

Zusatzleistungen in Härtefällen

Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß Ausbildungsförderung über die

Beträge nach § 12 Abs. 1 und 2, § 13 Abs. 1 bis 3 hinaus geleistet wird zur Deckung besonderer Aufwendungen des Auszubildenden

1. für seine Ausbildung, wenn sie hiermit in unmittelbarem Zusammenhang stehen und soweit dies zur Erreichung des Ausbildungszieles notwendig ist,
2. für seine Unterkunft, soweit dies zur Vermeidung unbilliger Härten erforderlich ist.

In der Rechtsverordnung können insbesondere Regelungen getroffen werden über

1. die Ausbildungsgänge, für die ein zusätzlicher Bedarf gewährt wird,
2. die Arten der Aufwendungen, die allgemein als bedarfserhöhend berücksichtigt werden,
3. die Arten der Lern- und Arbeitsmittel, deren Anschaffungskosten als zusätzlicher Bedarf anzuerkennen sind,
4. die Verteilung des zusätzlichen Bedarfs auf den Ausbildungsabschnitt;
5. die Höhe oder die Höchstbeträge des zusätzlichen Bedarfs und die Höhe einer Selbstbeteiligung.“

4. § 17 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
- „3. sie nach der auf Grund des § 14a erlassenen Rechtsverordnung für die Anschaffung beweglicher Sachen, die nach Beendigung der Ausbildung weiter verwendet werden können, geleistet wird.“
5. In § 23 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a wird die Zahl „75“ durch die Zahl „100“ ersetzt.
6. In § 23 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b wird die Zahl „100“ durch die Zahl „150“ ersetzt.
7. In § 23 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe c wird die Zahl „125“ durch die Zahl „200“ ersetzt.
8. In § 23 Abs. 1 Nr. 3 wird die Zahl „175“ durch die Zahl „200“ ersetzt.
9. In § 23 Abs. 4 Nr. 1 wird die Zahl „90“ durch die Zahl „120“ ersetzt.
10. In § 43 Abs. 1 werden in Satz 1 die Nummer 5 und in Satz 2 die Zahl „ , 5“ gestrichen.
11. § 55 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
- „(2) Die Statistik erfaßt jeweils für die einzelnen Monate des vorausgegangenen Kalenderjahres für jeden geförderten Auszubildenden
1. von dem Auszubildenden Name, Förderungsnummer, Geschlecht, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit, Familienstand, Zahl der Kinder, Wohnung während des Ausbildung, Art eines anerkannten Ausbildungsabschlusses, Ausbildungsstätte, Studienfach, Klasse bzw. (Fach-)Semester, voraussichtliche Dauer der Gesamtausbildung, Höhe und Zusammensetzung des Einkommens nach § 21 und den Freibetrag nach § 23 Abs. 1 Satz 2 sowie, wenn eine Vermögensanrechnung erfolgt, die Höhe des Vermögens nach § 27 und des Härtefreibetrags nach § 31 Abs. 4,
 2. von dem Ehegatten des Auszubildenden: Berufstätigkeit oder Art der Ausbildung, Höhe und Zusammensetzung des Einkommens nach § 21 und des Härtefreibetrags nach § 25 Abs. 6 und, wenn eine Vermögensanrechnung erfolgt, des Vermögens nach § 27 und des Härtefreibetrags nach § 32 Abs. 4, Zahl und Unterhaltsberechtigtenverhältnis der Kinder und der weiteren nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigten, für die ein Freibetrag nach diesem Gesetz gewährt wird,
 3. von den Eltern des Auszubildenden: Familienstand, Berufstätigkeit, Höhe und Zusammensetzung des Einkommens nach § 21 und des Härtefreibetrags nach § 25 Abs. 6 und, wenn Vermögen angerechnet wird, des Vermögens nach § 27, des Härtefreibetrags nach § 32 Abs. 4 und des Freibetrags zur Alters-

sicherung nach § 33, Zahl, Unterhaltsberechtigtenverhältnis und Art der Ausbildung der weiteren unterhaltenen Kinder sowie Zahl der nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigten, für die ein Freibetrag nach diesem Gesetz gewährt wird,

4. Höhe und Zusammensetzung des monatlichen Gesamtbedarfs des Auszubildenden, auf den Bedarf anzurechnende Beträge vom Einkommen und Vermögen des Auszubildenden, seines Ehegatten und seiner Eltern, von den Eltern tatsächlich geleistete Unterhaltsbeiträge, Art und Höhe des Förderungsbetrags sowie Beginn und Ende des Bewilligungszeitraums.“
12. In § 61 Abs. 1 wird das Datum „30. Juni 1974“ durch das Datum „31. Dezember 1975“ ersetzt.
13. In § 62 wird das Datum „31. Dezember 1973“ durch das Datum „1. Oktober 1974“ ersetzt.
14. In § 68 Abs. 2 werden die Worte „mit Ausnahme der Leistungen für Ausländer nach § 8 Abs. 2 vom 1. Oktober 1971 an“ gestrichen.
15. § 68 Abs. 2 Nr. 3 erhält folgende Fassung:
- „3. Schüler von Berufsfachschulen ab Klasse 11,“.

Artikel 2

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 582), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Oktober 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 1965), wird wie folgt geändert:

In § 40 Abs. 2 werden dem Satz 3 folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„Leistungen nach Absatz 1 werden anderen Ausländern gewährt, wenn sich zumindest ein Elternteil während der letzten drei Jahre vor Beginn des Zeitraumes, für den Leistungen bewilligt werden sollen, im Geltungsbereich dieses Gesetzes rechtmäßig aufgehalten hat und erwerbstätig war. Von dem Erfordernis der Erwerbstätigkeit eines Elternteils kann insoweit abgesehen werden, als die Erwerbstätigkeit aus einem von dem erwerbstätigen Elternteil nicht zu vertretenden Grunde nicht ausgeübt wird.“

Artikel 3

§ 1

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 2

(1) Artikel 1 Nr. 1 und 10 tritt mit Ablauf des Tages in Kraft, der dem Tag vorangeht, an dem die Verordnung nach § 14a in Kraft tritt.

(2) Artikel 1 Nr. 2 tritt am 1. Oktober 1973 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 3, 4, 11 bis 13 und Artikel 3 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(4) Artikel 1 Nr. 5 bis 9 tritt am 1. August 1973 in Kraft mit der Maßgabe, daß die darin festgesetzten Freibeträge der Berechnung des Förderungs-

betrages für alle Bewilligungszeiträume zugrunde zu legen sind, die nach dem 31. Juli 1973 beginnen.

(5) Artikel 1 Nr. 14 und Artikel 2 treten am 1. August 1974 in Kraft.

(6) Artikel 1 Nr. 15 tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 14. November 1973

Der Bundespräsident
Heinemann

Der Bundeskanzler
Brandt

Der Bundesminister
für Bildung und Wissenschaft
Dohnanyi

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Walter Arendt

Der Bundesminister der Finanzen
Schmidt

Verordnung über die Berufsausbildung zum Buchhändler

Vom 12. November 1973

Auf Grund des § 25 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Berufsbildungsgesetzes vom 12. März 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 185), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Arbeit und Sozialordnung und für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf „Buchhändler“ wird staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildungsdauer beträgt 36 Monate.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Kenntnisse und Fertigkeiten:

1. Kenntnisse der Entwicklung, der Struktur und der Funktionen des Buchhandels im Rahmen gesamtwirtschaftlicher Zusammenhänge;
2. Kenntnisse der Unternehmungsorganisation;
3. allgemeine Büroarbeiten;
4. berufsbezogenes Rechnen;
5. berufsbezogener Schriftverkehr;
6. statistische Arbeiten;
7. Kundenberatung;
8. Kenntnisse der für die Berufsausübung notwendigen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen;
9. Kenntnisse der wichtigsten arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften und Bestimmungen;
10. Arbeitsschutz und Unfallverhütung;
11. Kenntnisse der wichtigsten Kategorien und Epochen der Literatur;
12. Bibliographien und Nachschlagwerke;
13. Kenntnisse der wissenschaftlichen Arbeitsgebiete und Fachausdrücke;

14. Herstellung von Büchern, Zeitschriften und anderen Informationsträgern;
15. Einkauf;
16. Verkauf und Vertrieb;
17. Werbung und Verkaufsförderung;
18. Rechnungswesen;
19. Kenntnisse der automatisierten Datenverarbeitung;
20. Kenntnisse des Personalwesens und der Verwaltung.

§ 4

Begriffsbestimmungen

Soweit in § 5 unter den Buchstaben die folgenden Begriffe und Umschreibungen genannt sind, bedeuten sie:

1. Grundkenntnisse: Der Auszubildende ist mit den wesentlichen Inhalten und Zusammenhängen so vertraut zu machen, daß er sie nennen und unterscheiden kann.
2. Kenntnisse: Der Auszubildende ist in den jeweiligen Sachgebieten soweit auszubilden, daß er sie erklären und darüber Auskunft geben kann.
3. Mitwirken bei Arbeits- oder Geschäftsvorgängen: Der Auszubildende ist in der praktischen Anwendung soweit auszubilden, daß er die Vorgänge nach Anweisung ausführen oder bearbeiten kann.
4. Selbständiges Bearbeiten von Arbeits- oder Geschäftsvorgängen: Der Auszubildende ist in der praktischen Anwendung soweit auszubilden, daß er die Vorgänge ohne Anweisung ausführen, bearbeiten oder zu ihnen Stellung nehmen kann.

§ 5

Ausbildungsrahmenplan

— Sachliche Gliederung —

(1) Die Vermittlung der Kenntnisse und Fertigkeiten nach § 3 soll unter Berücksichtigung der jeweiligen Schwerpunkte der Ausbildungsstätten des Buchhandels nach der Anleitung in den folgenden Absätzen sachlich gegliedert werden.

(2) Die Vermittlung der nachstehenden Kenntnisse und Fertigkeiten nach § 3 soll in allen Ausbildungsstätten des Buchhandels erfolgen und nach folgender Anleitung sachlich gegliedert werden:

1. Kenntnisse der Entwicklung der Struktur und der Funktionen des Buchhandels im Rahmen gesamtwirtschaftlicher Zusammenhänge:
 - a) Kenntnisse der Entwicklung, Formen, Aufgaben und Bedeutung des herstellenden und verbreitenden Buchhandels in der Gesamtwirtschaft;
 - b) Kenntnisse der Zielsetzungen des Buchhandels;
 - c) Grundkenntnisse der internationalen wirtschaftlichen Zusammenschlüsse.
2. Kenntnisse der Unternehmungsorganisation:
 - a) Kenntnisse der Art, Rechtsform, Aufgaben und Gliederung des Ausbildungsbetriebes sowie Rechtsformen anderer Unternehmungen im Buchhandel;
 - b) Grundkenntnisse der Betriebs- oder Arbeitsordnung;
 - c) Grundkenntnisse der für den Ausbildungsbetrieb wichtigen Behörden, Wirtschaftsorganisationen, Berufsvertretungen, Arbeitnehmer- und Arbeitgeberorganisationen.
3. Allgemeine Büroarbeiten:
 - a) Selbständiges Bearbeiten des Posteingangs und des Postausgangs, Verpacken von Büchern, Zeitschriften und sonstigen Materialien;
 - b) Grundkenntnisse des Registraturwesens und der Terminkontrolle;
 - c) Grundkenntnisse der Verwaltung von Material;
 - d) Mitwirken bei Arbeiten mit Karteien und Vordrucken;
 - e) Mitwirken beim Umgang mit sonstigen Organisationsmitteln und Büromaschinen.
4. Berufsbezogenes Rechnen:

Selbständiges Bearbeiten von Aufgaben aus dem Prozentrechnen, Zinsrechnen und Rabatt-Rechnen.
5. Berufsbezogener Schriftverkehr:
 - a) Mitwirken beim Verfassen von Geschäftsbriefen;
 - b) Beurteilen und selbständiges Auswerten von Geschäftsbriefen;
 - c) selbständiges Verwenden von vorgegebenen Texten;
 - d) Mitwirken beim Verfassen von Aktenvermerken, Telegrammen und Fernschreiben;
 - e) Kenntnisse der Unterschriftenregelung.
6. Statistische Arbeiten:
 - a) Mitwirken beim Erstellen betrieblicher Statistiken;
 - b) Mitwirken beim Anfertigen von Übersichten, auch in Form einfacher graphischer Darstellungen;
 - c) Mitwirken beim Auswerten einfacher Statistiken.
7. Kundenberatung:
 - a) Grundkenntnisse der Kundenberatung und -betreuung;
 - b) Mitwirken bei Kundenberatungsgesprächen;
 - c) Grundkenntnisse der Verkaufspsychologie und Verkaufstechnik.
8. Kenntnisse der für die Berufsausübung notwendigen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen:
 - a) Grundkenntnisse der für den Kaufmann wichtigen Vorschriften des bürgerlichen Rechts und des Handelsrechts, insbesondere der Vorschriften über Angebot, Auftragsannahme, Vertrag, Erfüllungsort, Verzug, Mängelrüge;
 - b) Grundkenntnisse der Gerichtsorganisation, des Mahnverfahrens und des Verfahrens in Handelssachen;
 - c) Grundkenntnisse der Vorschriften des Handlungsgehilfen, der Handlungsvollmacht und der Prokura;
 - d) Grundkenntnisse der Vorschriften des Wechsel- und Scheckrechts;
 - e) Grundkenntnisse der Grundzüge des Wettbewerbsrechts;
 - f) Grundkenntnisse der handels- und steuerrechtlichen Vorschriften über das Führen von Büchern sowie über Inventur und Bilanz;
 - g) Grundkenntnisse des Urheberrechts;
 - h) Grundkenntnisse des Verlagsrechts.
9. Kenntnisse der wichtigsten arbeits- und sozialrechtlichen Vorschriften und Bestimmungen:
 - a) Grundkenntnisse der Entwicklung und Bedeutung des Arbeits- und Tarifvertragsrechts;
 - b) Kenntnisse der Bestimmungen der für den Ausbildungsbetrieb geltenden Tarifverträge und Betriebsvereinbarungen;
 - c) Grundkenntnisse des Betriebsverfassungsrechts;
 - d) Grundkenntnisse des Berufsbildungsgesetzes;
 - e) Kenntnisse der Ausbildungsordnung, des Berufsausbildungsvertrages und des betrieblichen Ausbildungsplans;
 - f) Grundkenntnisse des Jugendarbeitsschutzgesetzes, des Mutterschutzgesetzes und des Kündigungsschutzgesetzes;
 - g) Grundkenntnisse wichtiger Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes und des Arbeitsförderungsgesetzes;
 - h) Grundkenntnisse des Sozialversicherungsrechts.
10. Arbeitsschutz und Unfallverhütung:
 - a) Kenntnisse der Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen;

- b) Kenntnisse der Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter;
- c) Verhalten bei Unfällen, Erste Hilfe.
11. Kenntnisse der wichtigsten Kategorien und Epochen der Literatur:
- a) Grundkenntnisse der literarischen Gattungen;
- b) Grundkenntnisse der literaturwissenschaftlichen Grundbegriffe;
- c) Grundkenntnisse der Literaturgeschichte;
- d) Grundkenntnisse der Gegenwartsliteratur.
12. Bibliographien und Nachschlagwerke:
- a) Kenntnisse der Deutschen Bibliographie;
- b) Kenntnisse des Verzeichnisses lieferbarer Bücher;
- c) Kenntnisse der Barsortiments-Kataloge;
- d) Grundkenntnisse der Fachkataloge;
- e) Grundkenntnisse mehrbändiger Lexika.
13. Kenntnisse der wissenschaftlichen Arbeitsgebiete und Fachausdrücke:
- a) Grundkenntnisse der Arbeitsgebiete der einzelnen Wissenschaften;
- b) Grundkenntnisse wissenschaftlicher Fachausdrücke;
- c) Grundkenntnisse wissenschaftlicher und kultureller Institutionen.
14. Herstellung von Büchern, Zeitschriften und anderen Informationsträgern:
- a) Grundkenntnisse der wichtigsten Buchschriften;
- b) Grundkenntnisse der manuellen und maschinellen Satzherstellung;
- c) Grundkenntnisse der Druckverfahren: Tiefdruck, Hochdruck, Flachdruck und Siebdruck;
- d) Grundkenntnisse der Bindearten;
- e) Grundkenntnisse der Schallplattenkunde;
- f) Grundkenntnisse der audiovisuellen Medien, insbesondere Kassette, Bildplatte und Film sowie des Medienverbundes.
15. Einkauf:
- a) Kenntnisse der Bezugswege und -formen sowie der Bezugsbedingungen und Preisbindung;
- b) Kenntnisse der Zahlungsarten;
- c) Kenntnisse der Bücherzettel;
- d) Mitwirken beim Ermitteln von Bezugsquellen und beim Abwickeln von Bestellungen;
- e) selbständiges Bearbeiten der Wareneingänge einschließlich der Warenprüfung;
- f) Mitwirken beim Auszeichnen;
- g) Mitwirken bei der Lagerordnung und Lagerkontrolle;
- h) Kenntnisse der Lagerergänzung.
16. Verkauf und Vertrieb:
- a) Kenntnisse der Marktsituation und ihrer Einflüsse auf den Absatz;
- b) Mitwirken beim Erstellen eines bedarfsorientierten Warenangebots und der Warenpräsentation;
- c) selbständiges Bearbeiten von Verkaufsvorgängen;
- d) Mitwirken beim Abwickeln des Kassenvorgangs.
17. Werbung und Verkaufsförderung:
- a) Mitwirken bei betriebsüblichen Werbemaßnahmen;
- b) Mitwirken beim Einsatz von Werbemitteln unter Berücksichtigung der Medienauswahl und der Erfolgskontrolle;
- c) Mitwirken beim Betreuen der Kundenkarten;
- d) Mitwirken bei der Schaufenstergestaltung;
- e) Mitwirken beim Aufbau und bei der Betreuung von Büchertischen und Ausstellungen;
- f) Kenntnisse der Messen und Ausstellungen sowie anderer verkaufsfördernder Maßnahmen.
18. Rechnungswesen:
- a) Kenntnisse des betrieblichen Kontenplans;
- b) Mitwirken beim Kontieren von Belegen;
- c) Mitwirken beim Führen von Sachkonten;
- d) Grundkenntnisse der Abschlußarbeiten;
- e) Grundkenntnisse betrieblicher Steuern und Versicherungen;
- f) Grundkenntnisse der Betriebsabrechnung und Kalkulation eines Buchhandelsbetriebes;
- g) Mitwirken beim Bank- und Postscheckverkehr.
19. Kenntnisse der automatisierten Datenverarbeitung:
- a) Grundkenntnisse des Prinzips, der Methoden, Ziele, Möglichkeiten und Auswirkungen der automatisierten Datenverarbeitung;
- b) Grundkenntnisse des Aufbaus und Betriebs der Datenverarbeitung und ihrer Stellung in der Unternehmungsorganisation;
- c) Grundkenntnisse der Methoden der Datenerfassung, der wesentlichen Datenträger und deren Anwendung;
- d) Grundkenntnisse des Aufbaus, der Arbeitsweise und Leistung von Datenverarbeitungsanlagen;
- e) Grundkenntnisse der Anwendung der automatisierten Datenverarbeitung für typische Arbeitsabläufe im Betrieb und der Schlüssel-systeme.
20. Kenntnisse des Personalwesens und der Verwaltung:
- a) Kenntnisse der Aufgaben und Bedeutung der Verwaltung und des Personalwesens;
- b) Kenntnisse der Arbeitspapiere;
- c) Kenntnisse der freiwilligen sozialen Leistungen des Ausbildungsbetriebes;

- d) Kenntnisse des innerbetrieblichen Aus- und Fortbildungswesens des Ausbildungsbetriebes;
- e) Kenntnisse des außer- und überbetrieblichen Aus- und Fortbildungswesens, Deutsche Buchhändlerschule, Fachschule des Deutschen Buchhandels, Deutsches Buchhändler-Seminar;
- f) Kenntnisse der Lohn- und Gehaltsabrechnung.

(3) Neben der Vermittlung der Kenntnisse und Fertigkeiten nach Absatz 2 soll in den Ausbildungsstätten des Buchhandels mit dem Schwerpunkt Sortiment die Vermittlung der nachstehenden Kenntnisse und Fertigkeiten nach § 3 nach folgender Anleitung sachlich gegliedert werden:

1. Einkauf:

- a) Kenntnisse der Besorgungsdienste;
- b) Mitwirken beim Bestellen und Bezug vom Verlag, Barsortiment, Kommissionär und Grossisten;
- c) selbständiges Bearbeiten der Bestellkartei;
- d) Kenntnisse der Handelsbräuche;
- e) Mitwirken bei der Lagerergänzung, den Lagerbestandsaufnahmen und der Lagerkontrolle sowie beim Auswerten der Buchlaufkarten;
- f) Mitwirken beim Auswählen und Bestellen von aktuellen Titeln:
 - aa) Beurteilen von aktuellen Titeln,
 - bb) Mitwirken bei Informationsgesprächen mit Vertretern,
 - cc) Mitwirken beim Auswerten der Anzeigen im „Börsenblatt für den Deutschen Buchhandel“ und anderer Informationsmittel;
- g) Kenntnisse der Bezugswege für Zeitschriften;
- h) Mitwirken beim Bestellen der Zeitschriften;
- i) Mitwirken beim Verkehr mit der Postzeitungsstelle.

2. Bibliographien und Nachschlagwerke:

- a) Selbständiges Benutzen von Bibliographien, bibliographischen Hilfsmitteln und versteckten Bibliographien;
- b) selbständiger Umgang mit ausländischen Bibliographien und Katalogen;
- c) Mitwirken beim Erstellen von Angeboten und Verzeichnissen;
- d) Kenntnisse der bibliographischen Auskunftstellen.

3. Verkauf und Vertrieb:

- a) Mitwirken bei der Absatzplanung und Absatzkontrolle;
- b) Kenntnisse der buchhändlerischen Dienstleistungen;
- c) Mitwirken bei der Terminüberwachung mit Hilfe der Zeitschriften- und Fortsetzungskartei;
- d) Mitwirken beim Verkehr mit Bibliotheken.

(4) Neben der Vermittlung der Kenntnisse und Fertigkeiten nach Absatz 2 soll in Ausbildungsstätten des Buchhandels mit dem Schwerpunkt Verlag

die Vermittlung der nachstehenden Kenntnisse und Fertigkeiten nach § 3 nach folgender Anleitung sachlich gegliedert werden:

1. Herstellung von Büchern, Zeitschriften und anderen Informationsträgern:

- a) Kenntnisse der Papiersorten, Papiereigenschaften und -formate;
- b) Kenntnisse der gebräuchlichen Schriftarten und Schriftgrade;
- c) Kenntnisse der Satz-, der Reproduktions- und Druckverfahren;
- d) Kenntnisse der Einbandarten und Bindeverfahren;
- e) Kenntnisse der Arbeitsabläufe in der Herstellung;
- f) Grundkenntnisse der Illustration und Buchausstattung;
- g) Grundkenntnisse der Chemiegraphie;
- h) Mitwirken bei Umfangberechnungen und der Satzgestaltung;
- i) Mitwirken bei der Korrektur und dem Umbruch;
- k) selbständiges Bearbeiten von einfachen Kalkulationen;
- l) Lektorat und Redaktion:
 - aa) Grundkenntnisse der Manuskriptbearbeitung,
 - bb) Grundkenntnisse der literarischen Agenturen,
 - cc) Kenntnisse des Verlagsvertrages und des Titelschutzes,
 - dd) Kenntnisse der Redaktionsarbeit,
 - ee) selbständiges Bearbeiten von Titeleien, Inhaltsverzeichnissen und Registern,
 - ff) Kenntnisse der ISBN (Internationale Standard-Buch-Nummer).

2. Verkauf und Vertrieb:

- a) Grundkenntnisse des Verlagsmarketing;
- b) Kenntnisse der Preis- und Konditionsgestaltung;
- c) Kenntnisse der Vertriebswege und Handelsparten;
- d) Kenntnisse der betrieblichen Vertriebsorganisation, Auslieferung, Expedition;
- e) Kenntnisse des Vertreterereinsatzes;
- f) Kenntnisse der Buchlauf-Karte;
- g) Mitwirken bei Kommissionsabrechnungen;
- h) Kenntnisse der Aufgaben der Verleger-Inkasso-Stelle, Kreditliste.

3. Kenntnisse der für die Berufsausübung notwendigen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen:

- a) Grundkenntnisse der geschichtlichen Entwicklung des Urheber- und Verlagsrechts;
- b) Kenntnisse des Urheberrechts;
- c) Kenntnisse des Verlagsrechts.

(5) Neben der Vermittlung der Kenntnisse und Fertigkeiten nach Absatz 2 soll in Ausbildungsstätten des Buchhandels mit dem Schwerpunkt Antiquariat die Vermittlung der nachstehenden Kenntnisse und Fertigkeiten nach § 3 nach folgender Anleitung sachlich gegliedert werden:

1. Einkauf:

- a) Kenntnisse der historischen Buchgattungen, der Druck- und Originalgrafik;
- b) Mitwirken beim Beurteilen der literarischen, künstlerischen und wissenschaftlichen Aussage sowie anderer warenkundlicher Gesichtspunkte;
- c) Mitwirken beim Beurteilen der Marktsituation und Absatzchancen;
- d) Grundkenntnisse der Buchauktion;
- e) Mitwirken beim Bearbeiten und Bewerten von Angeboten, Kollationieren;
- f) Mitwirken beim Auswerten der Antiquariatsbeilage des Börsenblattes für den Deutschen Buchhandel und anderer Informationsmittel;
- g) Mitwirken beim Ausführen von Bestellungen aus Kollegen- und Verlagskatalogen;
- h) Kenntnisse der Warenbeschaffung im Antiquariat.

2. Bibliographien und Nachschlagwerke:

- a) Kenntnisse der Bibliographien und bibliographischen Hilfsmittel für die Preisgestaltung;
- b) selbständiger Umgang mit deutschen und ausländischen Bibliographien, der Bibliographie der Bibliographien und Katalogen;
- c) Kenntnisse der Einbandkunde;
- d) Mitwirken beim Transkribieren fremder Schriftsprachen;
- e) Grundkenntnisse der Konferenzsprachen und der lateinischen Sprache.

3. Verkauf und Vertrieb:

- a) Grundkenntnisse der Antiquariatskalkulation;
- b) selbständige Titelaufnahme;
- c) Mitwirken bei der Kataloggestaltung;
- d) Kenntnisse der wichtigsten Sammelgebiete;
- e) Kenntnisse der Usancen der Liga.

(6) Neben der Vermittlung der Kenntnisse und Fertigkeiten nach Absatz 2 soll in Ausbildungsstätten des Buchhandels mit dem Schwerpunkt Zwischenbuchhandel die Vermittlung der nachstehenden Kenntnisse und Fertigkeiten nach § 3 nach folgender Anleitung sachlich gegliedert werden:

1. Einkauf:

- a) Mitwirken bei der Titelauswahl, der Lagerergänzung, den Lagerbestandsaufnahmen und der Lagerkontrolle;
- b) Kenntnisse der ISBN und der Barsortimentsigel im VIB.

2. Bibliographien und Nachschlagwerke:

- a) Selbständiges Benutzen von Bibliographien und bibliographischen Hilfsmitteln;

- b) Mitwirken bei der Titelaufnahme, beim Erstellen von Verzeichnissen und Angeboten;
- c) Kenntnisse ausländischer Bibliographien und Kataloge.

3. Verkauf und Vertrieb:

- a) Kenntnisse der Versandwege und der Berechnungsarten, insbesondere der buchhändlerischen Verkehrswege und ihrer Sammelstellen sowie des Stückgutes (Bahn-Sammelverkehr und Auto-Spedition);
- b) Kenntnisse der Verpackungsarten, insbesondere der Normkartonagen, Paletten und Behälter sowie der individuellen Verpackungsarten;
- c) Kenntnisse der Dienstleistungen, der Lieferbedingungen und der Usancen des Zwischenbuchhandels;
- d) Kenntnisse der maschinellen Fakturierung;
- e) Kenntnisse des Außendienstes.

§ 6

Ausbildungsrahmenplan

— Zeitliche Gliederung —

(1) Die Vermittlung der Kenntnisse und Fertigkeiten nach § 5 soll unter Berücksichtigung der jeweiligen Schwerpunkte der Ausbildungsstätten des Buchhandels nach der Anleitung in den folgenden Absätzen zeitlich gegliedert werden.

(2) Die Vermittlung der Kenntnisse und Fertigkeiten nach § 5 Abs. 2 soll in allen Ausbildungsstätten des Buchhandels nach folgender Anleitung zeitlich gegliedert werden und unter Beachtung der bei den einzelnen Buchstaben der Nummern 1 bis 3 angegebenen zeitlichen Richtwerte erfolgen:

1. Im ersten Ausbildungsjahr:

- a) Einkauf nach § 5 Abs. 2 Nr. 15 in zwei Monaten;
- b) Bibliographien und Nachschlagwerke nach § 5 Abs. 2 Nr. 12 in zwei Monaten;
- c) Rechnungswesen nach § 5 Abs. 2 Nr. 18 in drei Monaten;
- d) Herstellung von Büchern, Zeitschriften und anderen Informationsträgern nach § 5 Abs. 2 Nr. 14 in zwei Monaten;
- e) Kenntnisse der wissenschaftlichen Arbeitsgebiete und Fachausdrücke nach § 5 Abs. 2 Nr. 13 in einem Monat;
- f) Verkauf und Vertrieb nach § 5 Abs. 2 Nr. 16 und Werbung und Verkaufsförderung nach § 5 Abs. 2 Nr. 17 in zwei Monaten.

2. Im zweiten Ausbildungsjahr:

Verkauf und Vertrieb nach § 5 Abs. 2 Nr. 16 und Werbung und Verkaufsförderung nach § 5 Abs. 2 Nr. 17 in sechs Monaten.

3. Im dritten Ausbildungsjahr:

- a) Kenntnisse der automatisierten Datenverarbeitung nach § 5 Abs. 2 Nr. 19 in einem Monat;
- b) Kenntnisse des Personalwesens und der Verwaltung nach § 5 Abs. 2 Nr. 20 in einem Monat;
- c) Bibliographien und Nachschlagwerke nach § 5 Abs. 2 Nr. 12, Kenntnisse der wissenschaftlichen Arbeitsgebiete und Fachausdrücke nach § 5 Abs. 2 Nr. 13, Herstellung von Büchern, Zeitschriften und anderen Informationsträgern nach § 5 Abs. 2 Nr. 14, Einkauf nach § 5 Abs. 2 Nr. 15, Verkauf und Vertrieb nach § 5 Abs. 2 Nr. 16, Werbung und Verkaufsförderung nach § 5 Abs. 2 Nr. 17 und Rechnungswesen nach § 5 Abs. 2 Nr. 18 in vier Monaten.

4. Während der gesamten Ausbildungszeit:

Kenntnisse und Fertigkeiten nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 11.

(3) Die Vermittlung der Kenntnisse und Fertigkeiten nach § 5 Abs. 3 bis 6 soll insgesamt jeweils sechs Monate im zweiten und dritten Ausbildungsjahr nicht überschreiten und nach folgender Anleitung zeitlich gegliedert werden:

1. Im zweiten Ausbildungsjahr:

- a) Schwerpunkt Sortiment:
 - aa) Einkauf nach § 5 Abs. 3 Nr. 1,
 - bb) Verkauf und Vertrieb nach § 5 Abs. 3 Nr. 3,
 - cc) Bibliographien und Nachschlagwerke nach § 5 Abs. 3 Nr. 2;
- b) Schwerpunkt Verlag:
 - aa) Herstellung von Büchern, Zeitschriften und anderen Informationsträgern nach § 5 Abs. 4 Nr. 1,
 - bb) Verkauf und Vertrieb nach § 5 Abs. 4 Nr. 2;
- c) Schwerpunkt Antiquariat:
 - aa) Einkauf nach § 5 Abs. 5 Nr. 1,
 - bb) Verkauf und Vertrieb nach § 5 Abs. 5 Nr. 3;
- d) Schwerpunkt Zwischenbuchhandel:
 - aa) Einkauf nach § 5 Abs. 6 Nr. 1,
 - bb) Bibliographien und Nachschlagwerke nach § 5 Abs. 6 Nr. 2,
 - cc) Verkauf und Vertrieb nach § 5 Abs. 6 Nr. 3.

2. Im dritten Ausbildungsjahr:

- a) Schwerpunkt Sortiment:
 - aa) Einkauf nach § 5 Abs. 3 Nr. 1,
 - bb) Verkauf und Vertrieb nach § 5 Abs. 3 Nr. 3;
- b) Schwerpunkt Verlag:
 - aa) Herstellung von Büchern, Zeitschriften und anderen Informationsträgern nach § 5 Abs. 4 Nr. 1,

bb) Kenntnisse der für die Berufsausübung notwendigen Gesetze, Verordnungen und Bestimmungen nach § 5 Abs. 4 Nr. 3;

c) Schwerpunkt Antiquariat:

- aa) Einkauf nach § 5 Abs. 5 Nr. 1,
- bb) Bibliographien und Nachschlagwerke nach § 5 Abs. 5 Nr. 2;

d) Schwerpunkt Zwischenbuchhandel:

Verkauf und Vertrieb nach § 5 Abs. 6 Nr. 3.

§ 7

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 8

Berichtsheft

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Dem Auszubildenden ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 9

Zwischenprüfung

(1) Es ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll nach zwölf Monaten stattfinden.

(2) Die Zwischenprüfung ist schriftlich anhand praxisbezogener Fälle oder Aufgaben in einer Prüfungsdauer bis zu 180 Minuten durchzuführen. Sie erstreckt sich auf die für die ersten zwölf Monate in § 6 aufgeführten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit dieser für die Berufsausbildung zum Buchhändler wesentlich ist.

(3) Soweit die Zwischenprüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann die in Absatz 2 vorgeschriebene Prüfungsdauer unterschritten werden.

§ 10

Abschlußprüfung

(1) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf die in § 5 genannten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit dieser für die Berufsausbildung zum Buchhändler wesentlich ist.

(2) In der Prüfung soll die Art der Ausbildungsstätte nach § 5 Abs. 3 bis 6 berücksichtigt werden.

(3) Die Abschlußprüfung erstreckt sich auf folgende Prüfungsfächer:

1. Buchhandelsbetriebslehre:

In einer Prüfungsdauer von etwa 180 Minuten soll der Prüfling mehrere buchhandelsbezogene literarische und praxisbezogene Aufgaben lösen und dabei zeigen, daß er neben den Kenntnissen und

Fertigkeiten der Herstellung von Büchern, Zeitschriften und anderen Informationsträgern, des Einkaufs, des Verkaufs und Vertriebs von Buchhandelserzeugnissen, der Werbung und Verkaufsförderung auch die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 11 erworben hat.

2. Wirtschaftslehre und Politik:

In einer Prüfungsdauer von etwa 90 Minuten soll der Prüfling mehrere Aufgaben lösen und dabei zeigen, daß er allgemeine betriebs- und volkswirtschaftliche sowie gesellschaftliche und politische Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt darstellen und beurteilen kann.

3. Rechnungswesen, automatisierte Datenverarbeitung und Verwaltung:

In einer Prüfungsdauer von etwa 90 Minuten soll der Prüfling mehrere Aufgaben lösen und dabei zeigen, daß er Grundlagen und System der Buchführung, der Kalkulation, der automatisierten Datenverarbeitung und der Verwaltung eines Buchhandelsbetriebes versteht.

4. Praktische Übungen:

In einer Prüfungsdauer von 30 bis 45 Minuten soll der Prüfling zeigen, daß er anhand betriebspraktischer Vorgänge und Tatbestände betriebliche und wirtschaftliche Zusammenhänge versteht und praktische Aufgaben lösen kann. Dabei soll der Prüfling ferner zeigen, daß er die Kenntnisse der wichtigsten Kategorien und Epochen der Literatur sowie die Kenntnisse der wissenschaftlichen Arbeitsgebiete und Fachausdrücke erworben hat, Bücher beurteilen und Bibliographien benutzen kann.

(4) Die in Absatz 3 Nr. 1 bis 3 genannten Prüfungsfächer sind schriftlich zu prüfen. Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung in einer Prüfungsdauer von etwa 10 Minuten je Prüfungsfach zu ergänzen, soweit die mündliche Prüfung für das Bestehen der Prüfung oder zur Verbesserung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist.

(5) Das Prüfungsfach Praktische Übungen ist mündlich in Form eines Prüfungsgespräches zu prüfen.

(6) Soweit die schriftliche Prüfung in programmierter Form durchgeführt wird, kann die vorgesehene Prüfungsdauer unterschritten werden.

(7) Zum Bestehen der Abschlußprüfung müssen in mindestens zwei der in Absatz 3 Nr. 1 bis 3 genannten Prüfungsfächer und im Prüfungsfach Praktische Übungen ausreichende Prüfungsleistungen erbracht werden. Soweit in den in Absatz 3 Nr. 1 bis 3 genannten Prüfungsfächern auch mündlich geprüft wird, sind die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung zusammenzufassen. Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses sind die Prüfungsleistungen in den Prüfungsfächern gleich zu gewichten.

(8) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfling auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Fächern zu befreien, wenn seine Leistungen in einer in den letzten zwei Jahren vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben.

§ 11

Übergangsregelung

Für Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, daß die Vertragsparteien die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung vereinbaren.

§ 12

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 112 des Berufsbildungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zwei Monate nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 12. November 1973

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. Schlecht

**Verordnung
über die Berufsausbildung zum Friseur**

Vom 12. November 1973

Auf Grund des § 25 Abs. 1 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (Bundesgesetzbl. 1966 I S. 1), zuletzt geändert durch das Berufsbildungsgesetz vom 14. August 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1112), wird im Einvernehmen mit den Bundesministern für Arbeit und Sozialordnung und für Bildung und Wissenschaft verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Die nachstehenden Vorschriften gelten für den Ausbildungsberuf Friseur nach der Handwerksordnung.

§ 2

Ausbildungsdauer

Die Ausbildung dauert drei Jahre.

§ 3

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

1. Beurteilen des Haares, der Kopfhaut, der Haut und der Nägel, soweit es für die Berufsausübung notwendig ist,
2. Kenntnisse der bei Haar-, Haut- und Nagelbehandlungen gebräuchlichen Mittel und ihrer Wirkungen,
3. Auswählen und Anwenden der für die Behandlungen geeigneten Präparate und Chemikalien,
4. Kenntnisse der bei Haar-, Haut- und Nagelbehandlungen möglichen Schädigungen und ihre Verhütung,
5. Reinigen des Haares und der Kopfhaut,
6. Massieren der Kopfhaut und Anwenden von Kopfwässern, Haarkuren und -packungen,
7. Haarschneiden,
8. Rasieren und Bartformen,
9. Frisieren,
10. Dauerwellen,
11. Farbverändernde Haarbehandlungen,
12. Kosmetische Pflege der Haut nach gegebenem Behandlungsplan und dekorative Kosmetik,
13. Nagelpflege,
14. Kenntnisse der Arten, Formen und Werkstoffe von Haarteilen und Perücken,
15. Anfertigen von Haarteilen sowie Instandsetzen, Reinigen und Pflegen von Haarteilen und Perücken,
16. Farben- und Formenlehre sowie Stilkunde,

17. Kenntnisse der im Friseurhandwerk gebräuchlichen Werkzeuge, Geräte und Maschinen sowie ihre Pflege,
18. Umgang mit Kunden, Kundenberatung und Verkaufstechnik,
19. Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz,
20. Arbeitsschutz und Unfallverhütung.

§ 4

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 3 sollen nach der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden.

§ 5

Ausbildungsplan

Der Auszubildende hat unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für den Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§ 6

Führung des Berichtsheftes

Der Auszubildende hat ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihm ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Der Auszubildende hat das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 7

Zwischenprüfungen

(1) Während der Berufsausbildung sind zwei Zwischenprüfungen durchzuführen. Die erste soll nach 12 Monaten, die zweite nach 24 Monaten stattfinden.

(2) Die erste Zwischenprüfung erstreckt sich auf die für die ersten zwölf Monate in der Anlage zu § 4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse, die zweite Zwischenprüfung auf die für die ersten vierundzwanzig Monate in der Anlage zu § 4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse. Beide Zwischenprüfungen erstrecken sich auch auf die während der gesamten Ausbildungszeit nach der Anlage zu § 4 zu vermittelnden Fertigkeiten und Kenntnisse, soweit sie für die Durchführung der Aufgaben notwendig sind, sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend den Rahmenlehrplänen zu vermittelnden Lehrstoff, soweit dieser für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(3) In der Fertigungsprüfung sollen nicht mehr als 20 Prüflinge gemeinsam geprüft werden.

(4) In der ersten Zwischenprüfung soll der Prüfling zum Nachweis der Fertigkeiten in etwa 4 Stunden sechs Aufgaben durchführen. Dafür kommen insbesondere in Betracht:

1. Beurteilen von Struktur und Pflegezustand des Haares einschließlich Farbansprache an ausgelosten Modellen;
2. Auftragen einer Haarkurpackung in Scheiteltechnik;
3. Lockerungs- und Durchblutungsmassage der Kopfhaut nach Auftragen von Kopfwasser;
4. Erstellen einer Frisur durch Wickeln und einfachere Papillotiertechiken;
5. Anwenden der Wasserwelltechnik am Übungskopf;
6. Schneiden und Feilen sowie Polieren und Lacken der Nägel einer Hand.

(5) In der zweiten Zwischenprüfung soll der Prüfling zum Nachweis der Fertigkeiten in einer Prüfungsdauer von etwa fünf Stunden fünf Aufgaben durchführen. Dafür kommen insbesondere in Betracht:

1. Herrenhaarschnitt mit Übergangsschneiden, Effilieren und Konturenschneiden;
2. Damenhaarschnitt für die in Nummer 3 genannte Tagesfrisur;
3. Erstellen einer Tagesfrisur am selben Modell entsprechend einer selbstgewählten zur Prüfung mitzubringenden Frisurenvorlage und in selbstgewählter Technik;
4. Herstellen von je drei Zentimeter Tresse:
 - a) deutsch-doppelte Tresse mit starken Passées,
 - b) Decktresse, englische Tresse, fein;
5. Ausfrisieren eines Haarteils.

§ 8

Prüfungsanforderungen in der Gesellenprüfung

(1) Die Gesellenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage zu § 4 aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit dieser für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Zum Nachweis der Fertigkeiten soll der Prüfling in etwa acht Stunden sieben Aufgaben durchführen. Dafür kommen insbesondere in Betracht:

1. eine modische Schnittfrisur am Herrenkopf, bei der
 - a) die Haarlänge oder -fülle deutlich verändert werden muß,
 - b) die Technik des Schneidens dem Prüfling überlassen bleibt,
 - c) die Frisur durch Fönen zu formen ist;
2. ein modischer Haarschnitt am Damenkopf;
3. eine Dauerwelle für eine modische Damenfrisur und

4. eine modische Damenfrisur am selben Modell nach selbstgewählter zur Prüfung mitzubringender Frisurenvorlage mit Anpassung an die individuellen Eigenheiten des Modells;

5. eine kleine Gesichtsbehandlung mit folgenden Teilaufgaben:

- a) Beurteilen des Hautzustandes (Hautdiagnose),
- b) Reinigen der Haut,
- c) Legen von Kompressen und Packungen,
- d) Massieren in verschiedenen Massagetechniken,
- e) Adstringieren;

6. ein Tages-Make-up unter Berücksichtigung der individuellen Gegebenheiten und in Anlehnung an die Modetendenz;

7. Fertigmäpfen eines vom Prüfling mitzubringenden selbstgefertigten Haarteils von etwa 5×8 cm Größe, bei dem eine Gazefläche von 4 Quadratzentimetern noch unbeknüpft ist.

(3) Zum Nachweis der Kenntnisse soll der Prüfling in den Prüfungsfächern Technologie, angewandte Mathematik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde geprüft werden. Es kommen Fragen und Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsfach Technologie:

- a) Kenntnisse von Aufbau, Eigenschaften, Wachstum, Funktionen, Schäden und Erkrankungen sowie von biologischen Zusammenhängen des Haares und der Kopfhaut, der Haut und der Nägel,
- b) Kenntnisse aktueller Arbeitsverfahren, ihrer Durchführung und der dazu erforderlichen Präparate, Chemikalien, Werkzeuge, Geräte und Maschinen,
- c) Anwendungsbeispiele aus der Farben- und Formenlehre einschließlich Stilkunde und Haartrachtengeschichte bei der Frisuren-gestaltung, den farbverändernden Haarbehandlungen und der dekorativen Kosmetik,
- d) Beispiele der Kundenberatung,
- e) Hygiene, Arbeitsschutz und Unfallverhütung im Tätigkeitsbereich des Friseurs;

2. im Prüfungsfach angewandte Mathematik:

- a) Fachbezogenes Anwenden der Grundrechnungsarten einschließlich Prozentrechnung,
- b) Mischungsrechnen,
- c) Grundbegriffe des kaufmännischen Rechnens;

3. im Prüfungsfach Wirtschafts- und Sozialkunde:

- a) Wirtschaftskunde,
- b) Sozialversicherung,
- c) Arbeitsrecht.

(4) In den Prüfungsfächern Technologie sowie Wirtschafts- und Sozialkunde soll die Kenntnisprüfung schriftlich und mündlich, im Prüfungsfach angewandte Mathematik nur schriftlich durchgeführt werden.

(5) Für die Dauer der schriftlichen Kenntnisprüfung ist von folgenden Richtwerten auszugehen:

1. im Prüfungsfach Technologie zweieinhalb Stunden;
2. in den Prüfungsfächern angewandte Mathematik sowie Wirtschafts- und Sozialkunde jeweils einviertel Stunden.

(6) Die mündliche Prüfung soll insgesamt nicht länger als zwanzig Minuten je Prüfling dauern.

(7) Soweit die Prüfung programmiert durchgeführt wird, kann von der in Absatz 5 genannten Prüfungsdauer abgewichen und auf die mündliche Prüfung ganz oder teilweise verzichtet werden.

(8) Für die Ermittlung des Prüfungsergebnisses sind zu gewichten:

1. die einzelnen Aufgaben der Fertigungsprüfung:

Aufgaben 1, 2 und 4	jeweils 2fach,
Aufgaben 3, 5, 6 und 7	jeweils 1fach;
2. die einzelnen Fächer der Kenntnisprüfung:

Technologie	schriftlich 4fach, mündlich 1fach,
angewandte Mathematik	schriftlich 2fach,
Wirtschafts- und Sozialkunde	schriftlich 2fach, mündlich 1fach.

(9) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils in der Fertigungs- und der Kenntnisprüfung sowie inner-

halb der Kenntnisprüfung im Prüfungsfach Technologie mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

§ 9

Übergangsregelung

(1) Für Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung länger als zwölf Monate bestehen, sind die bisherigen Vorschriften weiter anzuwenden, es sei denn, die Vertragsparteien vereinbaren mit Zustimmung der zuständigen Stelle die Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung.

(2) Für Berufsausbildungsverhältnisse, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung noch nicht zwölf Monate bestehen, kann die zuständige Stelle zur Vermeidung unbilliger Härten genehmigen, daß die bisherigen Vorschriften weiter angewendet werden.

§ 10

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 128 der Handwerksordnung auch im Land Berlin.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1974 in Kraft.

Bonn, den 12. November 1973

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
Dr. Schlecht

Anlage
(zu § 4)

**Ausbildungsrahmenplan
für die Berufsausbildung zum Friseur**

I. Erstes Ausbildungshalbjahr:

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
1	Beurteilen des Haares, der Kopfhaut, der Haut und der Nägel, soweit es für die Berufsausübung notwendig ist (§ 3 Nr. 1)	a) Kenntnisse des Aufbaus, der Eigenschaften, des Wachstums und der Funktionen des Haares und der Kopfhaut b) Erkennen und Beurteilen von Strukturunterschieden und Strukturveränderungen des Haares c) Kenntnisse der Haarschäden
2	Auswählen und Anwenden der für die Behandlungen geeigneten Präparate und Chemikalien (§ 3 Nr. 3)	a) Kenntnisse der Grundsätze des Umgehens mit Chemikalien b) Mischen und Verdünnen von Chemikalien und Präparaten
3	Reinigen des Haares und der Kopfhaut (§ 3 Nr. 5)	Naßreinigen mit schäumenden und nicht-schäumenden Präparaten
4	Massieren der Kopfhaut und Anwenden von Kopfwässern, Haarkuren und -packungen (§ 3 Nr. 6)	Auftragen von Kopfwässern, Haarkuren und -packungen mit und ohne Scheiteltechnik sowie Weiterbehandeln, insbesondere Abspülen und Emulgieren je nach Art der verwendeten Präparate
5	Haarschneiden (§ 3 Nr. 7)	Abteilen und Bestimmen der Haarlängen sowie Vorschneiden mit der Haarschneidemaschine
6	Frisieren (§ 3 Nr. 9)	Vorformen der geplanten Frisur unter Berücksichtigung von Haaransatz, Wuchsrichtung und Fall des Haares
7	Dauerwellen (§ 3 Nr. 10)	Schützen von Kopf- und Gesichtshaut, insbesondere durch Cremen und Abdecken zur Vorbereitung der Dauerwelle
8	Farbverändernde Haarbehandlungen (§ 3 Nr. 11)	Kenntnisse der Verfahren farbverändernder Haarbehandlungen, insbesondere des Haarfärbens, -tönens, -blondierens und -entfärbens, sowie der Unterschiede dieser Verfahren
9	Anfertigen von Haarteilen sowie Instandsetzen, Reinigen und Pflegen von Haarteilen und Perücken (§ 3 Nr. 15)	a) Aufspannen von Haarteilen und Perücken sowie Ordnen des Haares b) Naß- und Trockenreinigen von Haarteilen und Perücken unter Beachtung der Schutzvorschriften

II. Zweites Ausbildungshalbjahr:

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
1	Beurteilen des Haares, der Kopfhaut, der Haut und der Nägel, soweit es für die Berufsausübung notwendig ist (§ 3 Nr. 1)	a) Prüfen und Beurteilen von Struktur und Pflegezustand des Haares b) Kenntnisse der wesentlichen biologischen Zusammenhänge von Haar und Kopfhaut, Haut und Nägeln
2	Kenntnisse der bei Haar-, Haut- und Nagelbehandlungen gebräuchlichen Mittel und ihrer Wirkungen (§ 3 Nr. 2)	Kenntnisse der anorganischen Chemikalien, die bei Haar-, Haut- und Nagelbehandlungen und bei hygienischen Maßnahmen Verwendung finden, insbesondere des Wassers, des Wasserstoffperoxids, der Säuren, Laugen, Salze und ihrer Wirkung
3	Auswählen und Anwenden der für die Behandlungen geeigneten Präparate und Chemikalien (§ 3 Nr. 3)	Auswählen der für die Behandlungen geeigneten Chemikalien und Präparate unter Berücksichtigung des Haar- oder Hautzustandes sowie des Behandlungszieles
4	Reinigen des Haares und der Kopfhaut (§ 3 Nr. 5)	Trockenreinigen
5	Massieren der Kopfhaut und Anwenden von Kopfwässern, Haarkuren und -packungen (§ 3 Nr. 6)	Manuelles Massieren der Kopfhaut, insbesondere Lockerungsmassage, Durchblutungsmassage
6	Haarschneiden (§ 3 Nr. 7)	a) Vorformen der geplanten Frisur unter Berücksichtigung von Haaransatz, Wuchsrichtung und Fall des Haares b) Schneiden mit verschiedenen Haarschneidegeräten, insbesondere Konturenschneiden, Stumpfschneiden, Effilieren mit der Effilierschere
7	Rasieren und Bartformen (§ 3 Nr. 8)	Rasieren mit Messern, Klingen und anderen Rasiergeräten einschließlich Vor- und Nachbehandlung
8	Frisieren (§ 3 Nr. 9)	a) Formen der Frisur durch Wickeln, Wellen und einfachere Papillotiertechniken b) Ausfrisieren einfacher Frisuren
9	Dauerwellen (§ 3 Nr. 10)	a) Abteilen des Haares, Bestimmen der Wicklerstärke und Wickeln des Haares b) Ansetzen der gewählten Dauerwellpräparate nach Anweisung
10	Farbverändernde Haarbehandlungen (§ 3 Nr. 11)	Farbansprache: Feststellen der Ausgangsfarbe
11	Nagelpflege (§ 3 Nr. 13)	a) Schneiden und Feilen der Nägel b) Polieren und Lacken der Nägel

IId. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
12	Kenntnisse der Arten, Formen und Werkstoffe von Haarteilen und Perücken (§ 3 Nr. 14)	a) Kenntnisse der Art, Herkunft und Verwendung der Haarsorten und der als Haarsersatz verwendeten Fasern b) Kenntnisse der speziellen Eigenschaften der für Haarteile und Perücken verwendeten Haare und Fasern
13	Anfertigen von Haarteilen sowie Instandsetzen, Reinigen und Pflegen von Haarteilen und Perücken (§ 3 Nr. 15)	a) Zeichnen und Montieren von Haarteilen und Perücken b) Anwenden von speziellen Pflegepräparaten für Haarteile und Perücken
14	Farben- und Formenlehre sowie Stilkunde (§ 3 Nr. 16)	Kenntnisse der Formelemente, insbesondere der Linien, Flächen und Körper

III. Drittes Ausbildungshalbjahr:

1	Beurteilen des Haares, der Kopfhaut, der Haut und der Nägel, soweit es für die Berufsausübung notwendig ist (§ 3 Nr. 1)	a) Prüfen und Beurteilen aa) von Zustand und Funktion der Kopfhaut, bb) der Gestaltmerkmale der Haut, insbesondere der Felderung, der Poren, der Falten und des Reliefs, cc) der Tätigkeitsmerkmale der Haut, insbesondere der Talg- und Schweißabsonderung und der Durchblutung b) Kenntnisse des Aufbaus, der Eigenschaften, des Wachstums und der Funktionen der Haut
2	Kenntnisse der bei Haar-, Haut- und Nagelbehandlungen gebräuchlichen Mittel und ihrer Wirkungen (§ 3 Nr. 2)	Kenntnisse der organischen Chemikalien, die bei Haar-, Haut- und Nagelbehandlungen und bei hygienischen Maßnahmen Verwendung finden, insbesondere der Alkohole, organischen Lösungsmittel, Fette, organischen Säuren und ihrer Salze
3	Auswählen und Anwenden der für die Behandlungen geeigneten Präparate und Chemikalien (§ 3 Nr. 3)	Anwenden der für die Behandlungen geeigneten Präparate und Chemikalien
4	Massieren der Kopfhaut und Anwenden von Kopfwässern, Haarkuren und -packungen (§ 3 Nr. 6)	Dosieren und Ansetzen von Haarpflegepräparaten nach gegebenem Behandlungsplan
5	Haarschneiden (§ 3 Nr. 7)	a) Übergangsschneiden mit Kamm und Schere und mit der Haarschneidemaschine b) Effilieren mit Haarschneidescheren und Effiliergeräten
6	Rasieren und Bartformen (§ 3 Nr. 8)	Vorschneiden des Bartes mit der Haarschneidemaschine

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
7	Dauerwellen (§ 3 Nr. 10)	a) Auftragen des Wellmittels b) Überwachen des Wellvorganges und der Einwirkzeit c) Fixieren und Weiterbehandeln der Dauerwelle je nach Art der verwendeten Präparate
8	Farbverändernde Haarbehandlungen (§ 3 Nr. 11)	a) Abteilen des Haares und Auftragen von farbverändernden Mitteln b) Überwachen der Farbveränderung und der Einwirkzeit c) Weiterbehandeln, insbesondere Emulgieren, Abspülen, Neutralisieren
9	Kosmetische Pflege der Haut nach gegebenem Behandlungsplan und dekorative Kosmetik (§ 3 Nr. 12)	a) Reinigen der Haut sowie Legen von Kompressen nach gegebenem Behandlungsplan b) Formen von Augenbrauen und Wimpern
10	Nagelpflege (§ 3 Nr. 13)	Entfernen der Nagelhaut
11	Kenntnisse der Arten, Formen und Werkstoffe von Haarteilen und Perücken (§ 3 Nr. 14)	Kenntnisse der Arten und Eigenschaften von Werk- und Hilfsstoffen für Haarteile und Perücken
12	Anfertigen von Haarteilen sowie Instandsetzen, Reinigen und Pflegen von Haarteilen und Perücken (§ 3 Nr. 15)	a) Tressieren und Kordeln b) Erkennen von Art und Qualität der in Haarteilen und Perücken verarbeiteten Werkstoffe
13	Farben- und Formenlehre sowie Stilkunde (§ 3 Nr. 16)	a) Kenntnisse der Systeme der Farbenlehre, Farbkreise, Gegenfarben, Farbmischung b) Kenntnisse der Proportionslehre des menschlichen Körpers und der Frisur

IV. Viertes Ausbildungshalbjahr:

1	Beurteilen des Haares, der Kopfhaut, der Haut und der Nägel, soweit es für die Berufsausübung notwendig ist (§ 3 Nr. 1)	a) Beurteilen des Haares und der Kopfhaut im Hinblick auf das Anwenden von Haarkuren und -packungen sowie auf Dauerwellen b) Unterscheiden der ärztlich behandlungsbedürftigen von kosmetisch zu behandelnden Hautveränderungen c) Kenntnisse der Schäden und Erkrankungen der Haut und der Kopfhaut
2	Kenntnisse der bei Haar-, Haut- und Nagelbehandlungen gebräuchlichen Mittel und ihrer Wirkungen (§ 3 Nr. 2)	Kenntnisse der kosmetischen Präparate, insbesondere der Reinigungspräparate, Haarpflegepräparate, Frisiermittel, struktur- und farbverändernden Haarbehandlungsmittel, Haut- und Nagelpflegepräparate und der speziellen Pflegepräparate für Haarteile und Perücken

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
3	Massieren der Kopfhaut und Anwenden von Kopfwässern, Haarkuren und -packungen (§ 3 Nr. 6)	Manuelles Massieren der Kopfhaut im Bindegewebe
4	Rasieren und Bartformen (§ 3 Nr. 8)	Formen des Bartes mit Kamm und Schere
5	Frisieren (§ 3 Nr. 9)	Formen der Frisur durch Fönen und durch schwierigere Papillotiertechniken
6	Farbverändernde Haarbehandlungen (§ 3 Nr. 11)	Dosieren und Ansetzen farbverändernder Mittel nach gegebenem Behandlungsplan
7	Kosmetische Pflege der Haut nach gegebenem Behandlungsplan und dekorative Kosmetik (§ 3 Nr. 12)	a) Manuelles Massieren in einfachen Massagetechniken nach gegebenem Behandlungsplan b) Anwenden von Packungen, Masken und Dampfbädern nach gegebenem Behandlungsplan c) Anbringen von künstlichen Augenbrauen, -wimpern und Bärten
8	Kenntnisse der Arten, Formen und Werkstoffe von Haarteilen und Perücken (§ 3 Nr. 14)	Kenntnisse der Verfahren der Haarpräparation
9	Anfertigen von Haarteilen sowie Instandsetzen, Reinigen und Pflegen von Haarteilen und Perücken (§ 3 Nr. 15)	a) Knüpfen b) Formen von Frisuren und Ausfrisieren von Haarteilen und Perücken
10	Farben- und Formenlehre sowie Stilkunde (§ 3 Nr. 16)	a) Anwenden der Farbenlehre bei farbverändernden Haarbehandlungen b) Kenntnisse der Stilkunde, insbesondere der Haartrachtengeschichte

V. Fünftes Ausbildungshalbjahr:

1	Beurteilen des Haares, der Kopfhaut, der Haut und der Nägel, soweit es für die Berufsausübung notwendig ist (§ 3 Nr. 1)	a) Beurteilen des Haares im Hinblick auf farbverändernde Haarbehandlungen b) Erkennen des Hauttyps c) Kenntnisse des Aufbaus, der Eigenschaften, des Wachstums und der Funktionen der Nägel
2	Kenntnisse der bei Haar-, Haut- und Nagelbehandlungen gebräuchlichen Mittel und ihrer Wirkungen (§ 3 Nr. 2)	Kenntnisse der chemisch-biologischen Reaktionen an Haar, Haut und Nägeln
3	Massieren der Kopfhaut und Anwenden von Kopfwässern, Haarkuren und -packungen (§ 3 Nr. 6)	Massieren der Kopfhaut mit Massageapparaten

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
4	Haarschneiden (§ 3 Nr. 7)	Frisurenvorschläge als Grundlage für den Haarschnitt unter Berücksichtigung der Kopf- und Gesichtsform, der Gesamterscheinung, der Haarqualität und -quantität sowie der Modetendenz
5	Frisieren (§ 3 Nr. 9)	Frisurenvorschläge unter Berücksichtigung der Kopf- und Gesichtsform, der Gesamterscheinung, der Haarqualität und -quantität sowie der Modetendenz
6	Dauerwellen (§ 3 Nr. 10)	a) Bestimmen des Dauerwellverfahrens unter Berücksichtigung der Haarqualität und der Modetendenz b) Dosieren und Ansetzen der gewählten Wellpräparate
7	Kosmetische Pflege der Haut nach gegebenem Behandlungsplan und dekorative Kosmetik (§ 3 Nr. 12)	a) Manuelles Massieren in schwierigen Massage-techniken sowie Massage mit Massageapparaten nach gegebenem Behandlungsplan b) Färben von Augenbrauen, -wimpern und Bärten
8	Nagelpflege (§ 3 Nr. 13)	Beurteilen von Form, Beschaffenheit und Veränderungen der Nägel aus kosmetischer Sicht
9	Kenntnisse der Arten, Formen und Werkstoffe von Haarteilen und Perücken (§ 3 Nr. 14)	Kenntnisse der Arten und Formen von Haarteilen und Perücken
10	Anfertigen von Haarteilen sowie Instandsetzen, Reinigen und Pflegen von Haarteilen und Perücken (§ 3 Nr. 15)	a) Anfertigen einfacher Haarteile b) Farbauffrischen und Farbverändern bei Haarteilen und Perücken nach gegebenem Behandlungsplan
11	Farben- und Formenlehre sowie Stilkunde (§ 3 Nr. 16)	Anwenden der Formenlehre bei der Frisuren-gestaltung

VI. Sechstes Ausbildungshalbjahr:

1	Beurteilen des Haares, der Kopfhaut, der Haut und der Nägel, soweit es für die Berufsausübung notwendig ist (§ 3 Nr. 1)	Kenntnisse der Schäden und Erkrankungen der Nägel
2	Kenntnisse der bei Haar-, Haut- und Nagel-behandlungen gebräuchlichen Mittel und ihrer Wirkungen (§ 3 Nr. 2)	a) Kenntnisse der Wirkungen der einzelnen Bestandteile und der in den verschiedenen Präparaten getroffenen Kombination b) Kenntnisse der möglichen Nebenwirkungen und der besonderen Fälle, die die Anwendung bestimmter Präparate ausschließen

IId. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
3	Massieren der Kopfhaut und Anwenden von Kopfwässern, Haarkuren und -packungen (§ 3 Nr. 6)	Aufstellen von Behandlungsplänen für das Anwenden von Kopfwässern, Haarkuren und -packungen
4	Haarschneiden (§ 3 Nr. 7)	Haarschneiden nach Frisurenvorschlag
5	Frisieren (§ 3 Nr. 9)	Ausfrisieren schwieriger Frisuren
6	Dauerwellen (§ 3 Nr. 10)	Erstellen von Dauerwellen nach verschiedenen Verfahren
7	Farbverändernde Haarbehandlungen (§ 3 Nr. 11)	a) Farbansprache: Auswählen der Zielfarbe unter Berücksichtigung der Gesamterscheinung und der Modetendenz b) Feststellen der Verträglichkeit der Haut
8	Kosmetische Pflege der Haut nach gegebenem Behandlungsplan und dekorative Kosmetik (§ 3 Nr. 12)	a) Anwenden von Bestrahlungen nach gegebenem Behandlungsplan b) Auftragen von Make-up-Präparaten c) Enthaaren
9	Anfertigen von Haarteilen sowie Instandsetzen, Reinigen und Pflegen von Haarteilen und Perücken (§ 3 Nr. 15)	Instandsetzen von Haarteilen und Perücken
10	Farben- und Formenlehre sowie Stilkunde (§ 3 Nr. 16)	a) Anwenden der Farbenlehre bei der dekorativen Kosmetik b) Anwenden der Formenlehre bei der dekorativen Kosmetik

VII. Während der gesamten Ausbildungszeit:

1	Kenntnisse der bei Haar-, Haut- und Nagelbehandlungen möglichen Schädigungen und ihre Verhütung (§ 3 Nr. 4)	a) Kenntnisse der chemischen und der thermischen Schädigungen, der Schädigungen durch Strahlen sowie der mechanischen Schädigungen b) Maßnahmen zu ihrer Verhütung
2	Kenntnisse der im Friseurhandwerk gebräuchlichen Werkzeuge, Geräte und Maschinen sowie ihre Pflege (§ 3 Nr. 17)	a) Kenntnisse der Werkzeuge und Geräte zur manuellen Verwendung, insbesondere der Kämmen, Bürsten, Messer, Scheren, Feilen, Wickelgeräte und der Werkzeuge für Haararbeiten sowie ihre Pflege b) Kenntnisse der Geräte und Maschinen, insbesondere der Haartrockengeräte, Massage- und Bestrahlungsapparate sowie ihre Pflege

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	zu vermittelnde Fertigkeiten und Kenntnisse
1	2	3
3	Umgang mit Kunden, Kundenberatung und Verkaufstechnik (§ 3 Nr. 18)	<ul style="list-style-type: none"> a) Kenntnisse der Kundentypen b) Kenntnisse der Umgangsformen gegenüber Kunden c) Kenntnisse der Verkaufswaren und der Lagerungsvorschriften d) Behandlungsberatung e) Verkaufsberatung f) Verkaufstechnik
4	Ordnung und Sauberkeit am Arbeitsplatz (§ 3 Nr. 19)	Kenntnisse und Anwenden der gesetzlichen Hygienebestimmungen für das Friseurhandwerk
5	Arbeitsschutz und Unfallverhütung (§ 3 Nr. 20)	<ul style="list-style-type: none"> a) Kenntnisse der einschlägigen Arbeitsschutzvorschriften in Gesetzen und Verordnungen b) Kenntnisse der einschlägigen Vorschriften der Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften, Richtlinien und Merkblätter c) Kenntnisse der Bedeutung der Arbeitshygiene, der allgemeinen Sauberkeit und der geeigneten Arbeitskleidung für den Schutz des Friseurs bei der Berufsausübung d) Verhalten bei Unfällen und Infektionen, Erste Hilfe

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften — Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
Vorschriften für die Agrarwirtschaft		
22. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2861/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	23. 10. 73	L 295/1
22. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2862/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	23. 10. 73	L 295/3
22. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2863/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	23. 10. 73	L 295/5
22. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2864/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	23. 10. 73	L 295/7
16. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2865/73 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1770/72 und zur Aufstellung der Verzeichnisse der Stellen und Laboratorien, die zur Ausstellung des Dokuments befugt sind, das aus Drittländern eingeführt und zum unmittelbaren menschlichen Verbrauch bestimmten Wein begleiten muß	23. 10. 73	L 295/8
19. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2866/73 der Kommission über die Mitteilungen, die die Mitgliedstaaten der Kommission hinsichtlich der erteilten Einfuhrlizenzen für Wein machen	23. 10. 73	L 295/14
22. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2867/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	23. 10. 73	L 295/16
23. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2868/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	24. 10. 73	L 296/1
23. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2869/73 der Kommission über die Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	24. 10. 73	L 296/3
23. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2870/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	24. 10. 73	L 296/5
23. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2871/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	24. 10. 73	L 296/7
23. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2872/73 der Kommission zur Festsetzung der durchschnittlichen Erzeugerpreise für Wein	24. 10. 73	L 296/8
22. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2873/73 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Geflügelfleisch	24. 10. 73	L 296/10

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	--- Ausgabe in deutscher Sprache ---	
	vom	Nr./Seite
22. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2874/73 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und Abschöpfungen für Eier	24. 10. 73	L 296/13
22. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2875/73 der Kommission zur Festsetzung der Einschleusungspreise und der Abgaben bei der Einfuhr für Eieralbumin und Milchalbumin	24. 10. 73	L 296/15
18. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2876/73 der Kommission über die Ausschreibung der Kosten für die Lieferung von Magermilchpulver an das Welternährungsprogramm	24. 10. 73	L 296/17
23. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2877/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	24. 10. 73	L 296/20
22. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2878/73 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 619/71 zur Festlegung der Grundregeln für die Gewährung einer Beihilfe für Flachs und Hanf	25. 10. 73	L 297/1
22. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2879/73 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 234/73 hinsichtlich der Festsetzung der als Ausgleichsbeträge auf dem Schweinefleischsektor anwendbaren Beträge	25. 10. 73	L 297/3
22. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2880/73 des Rates zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 237/73 und Nr. 235/73 hinsichtlich der Festsetzung der als Ausgleichsbeträge anwendbaren Beträge für Eier und Geflügelfleisch	25. 10. 73	L 297/4
23. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2881/73 des Rates zur Verlängerung des Olivenöl-Wirtschaftsjahres 1972/1973	25. 10. 73	L 297/5
24. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2882/73 der Kommission zur Festsetzung der auf Getreide, Mehle, Grobgrieß und Feingrieß von Weizen oder Roggen anwendbaren Abschöpfungen	25. 10. 73	L 297/6
24. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2883/73 der Kommission über Festsetzung der Prämien, die den Abschöpfungen für Getreide, Mehl und Malz hinzugefügt werden	25. 10. 73	L 297/8
24. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2884/73 der Kommission zur Änderung der bei der Erstattung für Getreide anzuwendenden Berichtigung	25. 10. 73	L 297/10
24. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2885/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von Weißzucker und Rohzucker	25. 10. 73	L 297/12
24. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2886/73 der Kommission über die Festsetzung der Abschöpfung bei der Einfuhr von Melasse	25. 10. 73	L 297/13
24. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2887/73 der Kommission zur Festsetzung der Erstattung bei der Ausfuhr in unverändertem Zustand für Weißzucker und Rohzucker	25. 10. 73	L 297/14
24. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2888/73 der Kommission zur Festsetzung der Abschöpfungen bei der Einfuhr von gefrorenem Rindfleisch	25. 10. 73	L 297/16
24. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2889/73 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nrn. 480/73 und 1279/73 hinsichtlich der auf dem Sektor Milch und Milchzeugnisse anwendbaren Beitrittsausgleichsbeträge	25. 10. 73	L 297/19
24. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2890/73 der Kommission über die Beihilfen für die private Lagerhaltung für Tafelweine der Weinart A II	25. 10. 73	L 297/22
24. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2891/73 der Kommission zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge	25. 10. 73	L 297/23
24. 10. 73 Verordnung (EWG) Nr. 2892/73 der Kommission zur Änderung der bei der Einfuhr von Getreide- und Reisverarbeitungserzeugnissen zu erhebenden Abschöpfungen	25. 10. 73	L 297/27

Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift	Veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften	
	— Ausgabe in deutscher Sprache —	
	vom	Nr./Seite
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2144/73 der Kommission vom 3. August 1973 zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge (ABl. Nr. L 216 vom 4. 8. 1973)	23. 10. 73	L 295/32
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2151/73 der Kommission vom 6. August 1973 zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge (ABl. Nr. L 219 vom 7. 8. 1973)	23. 10. 73	L 295/32
— Berichtigung der Verordnung (EWG) Nr. 2169/73 der Kommission vom 8. August 1973 zur Änderung der als Ausgleichsbeträge für die Erzeugnisse des Getreide- und Reissektors anzuwendenden Beträge (ABl. Nr. L 221 vom 9. 8. 1973)	23. 10. 73	L 295/32
— Berichtigung der Entscheidung Nr. 73/272/EWG der Kommission vom 3. August 1973 zur Festsetzung der Beträge, um die die Währungsausgleichsbeträge für Rindfleisch zu versteigern sind (ABl. Nr. L 253 vom 10. 9. 1973)	23. 10. 73	L 295/32

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz

Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. — Druck: Bundesdruckerei Bonn

Im Bundesgesetzblatt Teil I werden Gesetze, Verordnungen, Anordnungen und damit im Zusammenhang stehende Bekanntmachungen veröffentlicht. Im Bundesgesetzblatt Teil II werden völkerrechtliche Vereinbarungen, Verträge mit der DDR und die dazu gehörenden Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen sowie Zolltarifverordnungen veröffentlicht.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Postabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt, 52 Bonn 1, Postfach 624, Tel. (0 22 21) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 31,— DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 0,85 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1972 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postscheckkonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 1,95 DM (1,70 DM zuzüglich —25 DM Versandkosten); bei Lieferung gegen Vorausrechnung 2,25 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 5,5 %.